

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Vom 19. November 1941 (Stand 19. November 1941)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 1. Okt. 1941 (AS 57, 1106)¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Sofern die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen nur für den Kanton Zug oder für einzelne Gemeinden Geltung haben sollen, ist der Regierungsrat zur Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig.

² Der Regierungsrat ist auch die zuständige Behörde im Sinne von Art. 22 des Bundesbeschlusses²⁾.

§ 2

¹ Zuständige Behörde im Sinne der Art. 5–9, 17 und 19 des Bundesbeschlusses³⁾ ist die Volkswirtschaftsdirektion⁴⁾.

¹⁾ Heute ersetzt durch das BG vom 28. Sept. 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR [221.215.311](#)); Art. 3 des BB vom 1. Okt. 1941 entspricht heute Art. 7 des BG vom 28. Sept. 1956.

²⁾ Art. 22 des BB vom 1. Okt. 1941 entsprechen heute die Art. 16 ff. des BG vom 28. Sept. 1956.

³⁾ Den Art. 5–9, 17 und 19 des BB vom 1. Okt. 1941 entsprechen die Art. 8–11, 6, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 des BG vom 28. Sept. 1956.

⁴⁾ Bezeichnung gemäss § 9 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS [153.1](#)).

§ 3

¹ Streitigkeiten über den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit schlichtet das kantonale Einigungsamt.

§ 4

¹ Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluss⁵⁾ werden vom Einzelrichter⁶⁾ bzw. vom Strafgericht geahndet.

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁵⁾ Heute gegen das BG vom 28. Sept. 1956, das keine Strafbestimmungen vorsieht.

⁶⁾ Terminologie in Angleichung an § 19 GO

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
19.11.1941	19.11.1941	Erlass	Erstfassung	GS 14 , 455

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	19.11.1941	19.11.1941	Erstfassung	GS 14 , 455